

GRG 19 – Billrothstraße 73

Die Schule im Grünen

Sehr geehrte Eltern!

Liebe Schülerin! Lieber Schüler!

Die aktuelle COVID 19- Situation entwickelt sich sehr gut und ich freue mich sehr, dass ich bald wieder alle unserer Schülerinnen und Schüler in unserer Schule begrüßen darf.

Für den Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021 gelten laut Erlass des BMBWF GZ 2021.0.322.595 vom 10. Mai 2021 die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Für die abschließenden Prüfungen gelten die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 (COVID- Prüfungsordnung 2020/21) i.d.g.F. und der zugehörigen Erlässe GZ BMBWF-2021-0.296.506 sowie GZ BMBWF-2021-0.144.085.

Für den Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021 gelten folgende Regelungen:

Für das gesamte Bundesgebiet gilt: **Schülerinnen und Schüler in allen Schularten** kehren in den **Präsenzbetrieb** zurück.

Auch **Unverbindliche Übungen** und **Wahlmodule** finden wieder im **Präsenzunterricht** statt.

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Ein MNS muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Für Lehrpersonen und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, gelten die Bestimmungen der relevanten COVID-19-Verordnung des BMSGPK.

Schülerinnen und **Schüler ab der 9. Schulstufe** tragen **FFP2-Masken**. Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen.

Für die Teilnahme am Unterricht oder in der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen **anterio-nasalen Selbsttest** („Nasenbohrertest“) durchzuführen. Die Tests werden am Schulstandort bereitgestellt. Schülerinnen und Schüler testen sich vor Beginn des

Präsenzunterrichts so oft, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegt. In der Regel findet der Test im Klassenverband statt. War eine Schülerin/ein Schüler bereits an COVID-19 erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist oder einen neutralisierenden Antikörpertest, der nicht älter als drei Monate ist vorlegen, dann ist der Test nicht durchzuführen. Während der Testung wird der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden (Testung in zwei Gruppen pro Klasse).

Lehrpersonen wird im Sinne der Vorbildwirkung empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests Selbsttests an den der Schule durchzuführen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Der Unterricht erfolgt in Sportkleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden. Kontaktsportarten (Ball sport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der 2-m-Abstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind daher jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten wie Kampfsport, Akrobatik, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind im Freien erlaubt.

Im **Werkunterricht** sind Maschinen und Geräte regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, die Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Tätigkeiten, bei denen das Tragen von Handschuhen nicht möglich ist, dürfen bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden. Beim Ausziehen von Einweghandschuhen ist darauf zu achten, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen oder zu desinfizieren.

Mehrtägige **Schulveranstaltungen** sowie schulbezogene Veranstaltungen mit **Übernachtung** sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 **untersagt**.

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoanalyse stattfinden.

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen können unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen außerhalb der Schule (im Freien) stattfinden.

Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können **Sprechstunden** sowohl in Präsenz als auch „virtuell“ als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgehalten werden, wobei die „virtuelle“ Form laut BMBWF empfohlen wird. Bei Besprechungen vor Ort ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften zu sorgen.

Leistungsfeststellungen sind auf ein für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendiges Maß zu beschränken. Im 2. Semester findet je Unterrichtsfach max. eine Schularbeit statt. Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann. Schularbeiten dürfen nur in Präsenz geschrieben werden. Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt bei der Beurteilung der Mitarbeit. Hierbei sind kürzere schriftliche Feststellungen (z.B. Stundenwiederholungen) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung. Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen. Eine Schülerin/ein Schüler wird in einem Unterrichtsgegenstand nicht beurteilt, wenn sie/er dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, die/der Schülerin/Schüler zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen

Schülerinnen und Schüler mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht zu einer Wiederholungsprüfung anzutreten. Bei mehr als einem „Nicht genügend“ kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass eine Schülerin/ein Schüler aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war. Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ auf ein „Nicht genügend“, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“. Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ und verbleiben zwei oder mehr „Nicht genügend“ in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über das Aufsteigen ab. Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart. „Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend“ in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

Für Fragen, Anliegen stehe ich jederzeit zur Verfügung. Scheuen Sie sich nicht, mich bei Sorgen oder Problemen auch weiterhin zu kontaktieren. Gemeinsam finden wir immer eine Lösung.

Gesundheit, alles Liebe und herzliche Grüße

Dir. Mag. Manuela Uhlig e.h.

Kontakt:

Bundesgymnasium & Bundesrealgymnasium GRG 19

Dir. Mag. Manuela Uhlig

Tel.: +43 1 368 25 39

manuela.uhlig@bildung.gv.at

Billrothstraße 73, 1190 Wien

11.05.2021